

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

Deutschlandflaggen im Berliner Strafvollzug – Regelungen und Praxis bei Gefangenen und Vollzugsbediensteten, insbesondere bei Sportgroßereignissen wie olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 302

vom 24. Februar 2026

über Deutschlandflaggen im Berliner Strafvollzug – Regelungen und Praxis bei Gefangenen und Vollzugsbediensteten, insbesondere bei Sportgroßereignissen wie olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. Gesetz, Verwaltungsvorschrift, Hausordnung) wird im Berliner Strafvollzug der Umgang mit Flaggen/nationalen Symbolen geregelt?

Zu 1.: Für die Justizvollzugsanstalten als Gebäude gilt betreffend deren Beflaggung mit der Bundesflagge (sowie der Europaflagge und der Landesflagge) die Beflaggungsverordnung – BeflaggVO Bln – in Verbindung mit dem Rundschreiben SenInnSport I Nr. 3/2025 zum Neuerlass der Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude vom 29. Dezember 2025.

Innerhalb der Anstalten gilt hinsichtlich der Inhaftierten für alle Gegenstände, so auch Flaggen und andere nationale Symbole, allgemein nach § 50 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Berlin – StVollzG Bln – (bzw. den gleichlautenden Normen der übrigen Justizvollzugsgesetze), dass Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt durch oder für die Inhaftierten eingebracht werden dürfen, wobei die Anstalt die Zustimmung verweigern kann, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Weiter gilt nach § 52 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln, dass Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit

geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, nicht in den Haftraum eingebracht werden dürfen. „Wandschmuck“ darf nach den Verwaltungsvorschriften zu § 52 StVollzG Bln nur an Bilderleisten oder an hierfür ausgewiesenen Stellen im Haftraum angebracht werden. Die Übersichtlichkeit des Haftraums muss in jedem Fall gewahrt bleiben, ebenso ist auf die Brandlast zu achten. Entsprechend sind gegebenenfalls Einzelfallentscheidungen zu treffen, im Rahmen derer das aktuelle Weltgeschehen sowie potentiell Konfliktpotential unter den Inhaftierten zu berücksichtigen sein wird. Gegenstände dürfen generell nicht geeignet sein, polarisierend zu wirken und das konfliktfreie Zusammenleben zu gefährden.

2. Gibt es landeseinheitliche Vorgaben für alle Justizvollzugsanstalten zum Umgang mit der Deutschlandflagge? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bitte aufschlüsseln nach Gefangenen- und Dienstbereich.

Zu 2.: Eine landeseinheitliche Vorgabe für alle Justizvollzugsanstalten speziell zum Umgang mit der Bundesflagge gibt es – abgesehen von der BeflaggVO Bln – nicht.

3. Ist für Gefangene das Besitzen einer Deutschlandflagge bzw. entsprechender Gegenstände (Fahne, Trikot, Schal, Sticker) im Haftraum zulässig? Wenn ja, unter welchen Bedingungen; wenn nein, aus welchen Gründen?

Zu 3.: Die Möglichkeiten, eigene Kleidung zu tragen, richten sich nach § 57 StVollzG (bzw. den gleichlautenden Normen der übrigen Justizvollzugsgesetze). Auch insoweit ist eine potentiell polarisierende Wirkung und die Aufrechterhaltung eines geordneten, konfliktfreien Zusammenlebens zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

4. Ist für Gefangene das Anbringen/Zeigen einer Deutschlandflagge im Haftraum bzw. in Gemeinschaftsbereichen zulässig oder geduldet? Falls nein, aus welchen Gründen?

Zu 4.: Es wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

5. Welche besonderen Regelungen gelten für Gefangene bei Sportgroßereignissen (z.B. olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften) oder vergleichbaren Sportveranstaltungen hinsichtlich des Tragens oder Zeigens nationaler Symbole, insbesondere der Deutschlandflagge?

Zu 5.: Besondere Regelungen für Sportgroßereignisse bestehen nicht.

6. Gab es seit 1. Januar 2022 anlassbezogene Hinweise, Rundschreiben oder Weisungen der Senatsverwaltung oder Anstaltsleitung im Zusammenhang mit Sportgroßereignissen und dem Zeigen nationaler Symbole durch Gefangene? Wenn ja, bitte kurz darstellen.

Zu 6.: Nein.

7. In wie vielen Fällen wurden seit 1. Januar 2022 Deutschlandflaggen oder entsprechende Gegenstände bei Gefangenen untersagt, sichergestellt oder entfernt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, JVA und Grund.

Zu 7.: Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

8. Welche Regelungen gelten für Vollzugsbedienstete im Dienst hinsichtlich des Tragens/Zeigens/Anbringens von Deutschlandflaggen bzw. nationalen Symbolen (Dienstbekleidung, Patches, Schlüsselbänder, Spinde, Dienstzimmer)?

Zu 8.: Justizvollzugsbedienstete sind während der Dienstzeit in der Regel zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet. Sie haben hierbei die Vorgaben der Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung zu beachten. Diese sieht das Tragen der Bundesflagge oder anderer nationaler Symbole nicht vor. Darüber hinaus entscheiden die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten in eigener Zuständigkeit, in welchem Umfang sie weitergehende Regelungen zum Tragen, Zeigen oder Anbringen entsprechender Symbole oder Abbildungen treffen. Weitergehende Regelungen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die einheitlich für alle Justizvollzugsanstalten gelten, sind nicht getroffen worden.

9. Welche besonderen Regelungen gelten für Vollzugsbedienstete bei Sportgroßereignissen (z.B. olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften) oder vergleichbaren Sportveranstaltungen hinsichtlich Flaggen/Fanartikeln/nationalen Symbolen?

Zu 9.: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Regelungen für das Tragen oder Anbringen von Flaggen, Fanartikeln oder vergleichbaren Gegenständen bei Sportgroßereignissen getroffen werden, obliegt den Justizvollzugsanstalten in eigener Zuständigkeit im Rahmen ihrer Eigenschaft als eigenständige Dienstbehörden. Hierbei haben sie die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung zu beachten. Das Tragen oder Präsentieren von verfassungsfeindlichen Symbolen ist unzulässig. Besondere, übergreifende Regelungen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die einheitlich für alle Justizvollzugsanstalten gelten, wurden nicht getroffen.

10. Gab es seit 1. Januar 2022 Fälle, in denen Vollzugsbediensteten das Tragen/Zeigen/Anbringen der Deutschlandflagge bzw. entsprechenden Gegenständen/Symbole untersagt oder beanstandet wurde? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und JVA.

Zu 10.: Seit dem 1. Januar 2022 sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Bediensteten des Justizvollzugsdienstes das Tragen, Zeigen oder Anbringen der Bundesflagge bzw. entsprechender Gegenstände oder Symbole untersagt oder beanstandet wurde.

11. Gab es seit 1. Januar 2022 dienstrechtliche Maßnahmen gegen Vollzugsbedienstete im Zusammenhang mit der Deutschlandflagge? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, JVA und Art der Maßnahme.

Zu 11.: Dienstrechtliche Maßnahmen gegen Bedienstete des Justizvollzugsdienstes, die im Zusammenhang mit der Bundesflagge standen, hat es seit dem 1. Januar 2022 nicht gegeben.

12. Wie wird im Berliner Strafvollzug mit anderen Nationalflaggen (insbesondere Herkunftsstaaten) oder anderen sonstigen Flaggen bei Gefangenen umgegangen?

Zu 12.: Andere Nationalflaggen sowie sonstige Flaggen werden – sowie sie nicht verboten sind oder auf verbotene Organisationen hinweisen, §§ 86, 86a des Strafgesetzbuches – behandelt wie die Bundesflagge. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1. bis 5. verwiesen.

Berlin, den 10. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz